

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: MTB II §§ 15, 21, 27, 47, 48, 66, 29; Tarifvertrag
über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des
Bundes und der Länder vom 22. Oktober 1971 (TV Rat.:
§§ 2, 7, 8)

Leitsätze:

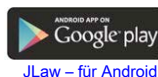
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 362/73

Urteil des BAG vom 15. Mai 1974 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



4 AZR 362/73

6 Sa 906/72 Niedersachsen

Verkündet am
15. Mai 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Richard und Steinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. April 1973 - 6 Sa 906/72 - aufgehoben.

Die Berufungen der Parteien gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 13. Oktober 1972 - 1 Ca 387/72 - werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, an



Die Kosten des Rechtsstreits werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Im April 1972 wurde die Zentralheizungsanlage der Zollschule von Koks- auf Ölfeuerung umgestellt. Bis dahin wurde die Heizung, zu der 3 Heizkessel und 2 Dampfkessel gehörten, von 3 Kesselwärtern, darunter dem Kläger, in Wechselschicht bedient. Nach der Umstellung wurde die Ölheizung nur noch von dem Kesselwärter H bedient; einer der Kesselwärter schied aus Altersgründen aus. Dem Kläger gegenüber wurde am 1. Juni 1972 aus betrieblichen Gründen nach § 60 MTB II eine Änderungskündigung ausgesprochen und ihm angeboten, ab 18. Juni 1972 als Schlosser der Lohngruppe IV (1) MTB II mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden weiterbeschäftigt zu werden. Unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Entscheidung nahm der Kläger diese Änderungskündigung an. Gemäß Schriftsatz der Beklagten vom 11. Juli 1972 wurde mit Rücksicht auf das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz die Kündigungsfrist bis zum 31. August 1972

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ausgedehnt. Im Termin vom 13. Oktober 1972 waren sich die Parteien darüber einig, daß die Änderungskündigung zum 30. September 1972 wirksam wurde.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Änderungskündigung unwirksam sei, da ihm nach seinem Arbeitsvertrag und dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 (TVRat) der bisherige Lohn unverändert weiter zu stehe. Aus diesem Grund könnten mit Ausnahme der Beschäftigungsart seine Arbeitsbedingungen nicht geändert werden. Jedenfalls stehe ihm nach §§ 7 Abs. 2, 8 TVRat der bisherige Lohn in voller Höhe einschließlich der Zuschläge weiterhin zu. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen durch die Änderungskündigung vom 1. Juni 1972 sozial ungerechtfertigt und die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger über den 16. Juni 1972 hinaus die bisherige Vergütung weiter zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Kündigung wegen der Umstellung der Heizung von Koks- auf Ölheizung betrieblich begründet sei; jedoch liege in der Umstellung keine erhebliche Änderung der Arbeitstechnik im Sinne von § 2 TVRat. Die Heizungsanlage sei auch nicht Verwaltungs- oder Betriebsteil der Zollschule. Im übrigen könne der Kläger auch nach § 7 Abs. 2 TVRat nicht Fortzahlung des Lohnes für 50 Stunden, sondern nur den Monatstabellenlohn, d.h. den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit von 42 Wochenstunden fordern.

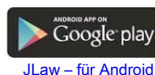
Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage des Klägers abgewiesen. Im übrigen hat es festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger nach § 7 Abs. 2, § 8 TVRat ab 1. Oktober 1972 den Monatstabellenlohn für 42 Wochenstunden zuzüglich der bisherigen ständigen Zulagen zu zahlen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm nach § 7 Abs. 2, § 8 TVRat den Monatstabellenlohn unter Zugrundelegung von 50 Wochenstunden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

über den Zeitpunkt der Umsetzung hinaus weiter zu zahlen. Die Beklagte hat mit ihrer Berufung beantragt, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger über den 1. Oktober 1972 hinaus den Monatslohn der Lohngruppe IV MTB II zuzüglich der bisherigen ständigen Zulagen unter Zugrundelegung von 50 Wochenstunden zu gewähren und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

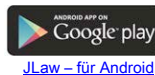
Der Revision war teilweise stattzugeben. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 (TVRat) Anwendung findet. Die Beklagte selbst stellt in der Revisionsinstanz nicht mehr in Abrede, daß die Umstellung der Zentralheizungsanlage von Koks- auf Ölfeuerung eine Rationalisierungsmaßnahme i.S. des § 2 TVRat ist. Das ist auch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zutreffend.

Die Zentralheizungsanlage der Zollschule in Bad G -
kann als Betriebsteil angesehen werden, weil nach der Protokollnotiz zu § 2 TVRat nicht verlangt wird, daß ein "selbständiger" Betriebsteil von der Rationalisierungsmaßnahme betroffen ist. Eine Zentralheizungsanlage läßt sich von der übrigen Verwaltung deutlich abgrenzen. Es ist ferner aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in der Umstellung von Koks- auf Ölfeuerung eine erhebliche Änderung der Arbeitstechnik erblickt. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß dies vor allem mit Rücksicht darauf anzunehmen ist, daß die kontinuierliche Wechselschicht, das Koksschaufeln und die Schlackenbeseitigung, wegfallen und der Umgang mit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



einer Ölfeuerung komplizierter und verantwortungsvoller ist. Darin kann im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz eine erhebliche Änderung der Arbeitstechnik und eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation gesehen werden. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch festgestellt, daß hiervon nicht nur der Kläger, sondern insgesamt drei Arbeiter betroffen sind.

Findet aber danach der TVRat Anwendung, so folgt aus § 7 Abs. 2 dortselbst, daß einem über 15 Jahre beschäftigten Arbeiter unter 62 und über 55 Jahre der Monatstabellenlohn der bisherigen Lohngruppe zuzüglich ständiger Lohnzulagen gesichert wird. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist das im Falle des Klägers jedoch nur der Monatstabellenlohn nach Lohngruppe IV MTB II für 42 Wochenstunden. Der MTB II bestimmt in § 21 Lohngrundlagen und Lohnformen. Nach § 21 Abs. 3 MTB II ist der Monatstabellenlohn der nach Lohngruppe und Dienstzeit gestaffelte Lohn. Nach § 21 Abs. 4 MTB II wird festgelegt, daß der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen und der Lohn für Mehrarbeit der Monatsregelohn ist. Demgegenüber ist der Monatslohn nach § 21 Abs. 5 MTB II der Monatsregelohn zuzüglich der nicht unter Abs. 4 fallenden Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen sowie des Überstundenlohnes. Diese Einteilung wird in § 7 TVRat in Bezug genommen, wenn dort der Monatstabellenlohn genannt wird. Der TVRat gilt für die unter den Geltungsbereich des MTB II und des MTL II fallenden Arbeiter des Bundes und der Länder. Er bezieht sich teilweise auch ausdrücklich auf bestimmte Vorschriften des MTB II bzw. MTL II, zum Beispiel über den Urlaubslohn, über Zulagen und Zuschläge (§§ 27, 47, 48, 66 MTB II und MTL II), setzt damit die Begriffsbestimmungen des MTB II und MTL II voraus und bezieht sie in den TVRat mit ein.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist daher der Monatstabellenlohn des Klägers nur der Lohn nach Lohngruppe IV MTB II für 42 Wochenstunden. Über die regelmäßige Arbeitszeit, hier von 42 Wochenstunden, hinausgehende Arbeitszeiten werden nach dieser tariflichen Regelung des § 7 Abs. 2 TVRat nicht gesichert. Bei den Vergütungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

für die vom Kläger bis zu 50 Stunden wöchentlich darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden handelt es sich auch nicht etwa um ständige Zulagen im Sinne von § 7 Abs. 2 TVRat. Lohnzulagen sind an die Person des Arbeiters gebundene Zulagen wie Vorarbeiterzulagen oder Funktionszulagen; sie stehen im Gegensatz zu Lohnzuschlägen, die nicht an die Person des Arbeiters gebunden sind, sondern wie z.B. Zeitzuschläge, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge wegen der äußeren Umstände der Arbeitsleistung gezahlt werden (vgl. § 22 MTB II; Scheuring-Steingen, Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes, 2. Aufl., Erl. 2 zu § 22). Diese Unterscheidung folgt aus § 21 Abs. 4 und Abs. 5 MTB II, wo Zulagen und Zuschläge gesondert genannt werden. Dementsprechend werden auch in § 7 Abs. 2 TVRat nur ständige Lohnzulagen (§ 21 Abs. 4 MTB II; Scheuring-Steingen, aaO, Erl. 10 zu § 21) garantiert, während Zuschläge nur nach Maßgabe des § 8 TVRat gesichert sind.

Schließlich ergibt sich nichts anderes daraus, daß § 7 Abs. 2 TVRat den jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen Lohngruppe "höchstens für die Arbeitsstunden" sichert, die der Arbeiter am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung durchschnittlich regelmäßig nach der bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu leisten hatte. Damit wird lediglich eine Höchstgrenze für die Berechnung der Lohnsicherung gesetzt. Es sollen diejenigen Fälle erfaßt werden, in denen weniger als die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTB II zu arbeiten ist. Dagegen werden Überstunden und Mehrarbeit, da sie nicht im Rahmen des Begriffs der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, durch § 7 Abs. 2 TVRat nicht erfaßt; vielmehr ist dem Gesamtzusammenhang zu entnehmen, daß immer nur der Lohn für die regelmäßige oder die nach dem Arbeitsvertrag zu leistende etwaige geringere Arbeitszeit gesichert wird. Mehrarbeitslohn gehört nicht zum Monatstabellenlohn, sondern nach der ausdrücklichen tariflichen Regelung in § 21 Abs. 4 MTB II nur zum Monatsregellohn. Der Monatsregellohn wird aber

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

durch den TVRat gerade nicht gesichert, sondern allein der Monatstabellenlohn. Auch nach § 8 TVRat werden nur bestimmte Erschwerniszuschläge, in keinem Falle aber Zeitzuschläge (§ 27 MTB II) gesichert. Insoweit gilt nichts anderes, als der Senat in der Entscheidung vom 6. März 1974 - 4 AZR 293/73 - demnächst AP Nr. 2 zu § 21 MTB II - für den Gesamtpauschallohn und Monatslohn eines Kraftfahrers ausgeführt hat. Ebenso wie einem Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV nicht mehr als die regelmäßige Arbeitszeit von 42 Wochenstunden nach § 7 Abs. 2 TVRat gesichert ist, wird auch dem Kläger nur diese regelmäßige Arbeitszeit lohnmäßig garantiert.

Dagegen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen des § 8 TVRat, da er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine Beschäftigungszeit von mehr als 10 Jahren zurückgelegt hat. Er hat daher Anspruch darauf, daß ihm ein persönlicher Zuschlag in Höhe des auf eine Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitts der Schmutz-, Gefahren-, Erschwernis- und Wechselschichtzuschläge des letzten Kalenderjahres gezahlt wird, soweit er während der letzten drei Jahre für mindestens die Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit solche Zuschläge bezogen hat. Das ist in jedem Falle für den dort genannten Wechselschichtzuschlag der Fall gewesen und gilt weiter für die Zuschläge, die dem Kläger nach § 29 MTB II gezahlt worden sind, soweit sie den erforderlichen Umfang erreicht haben. Es ist auch zwischen den Parteien nicht streitig, daß dem Kläger dem Grunde nach ein solcher persönlicher Zuschlag zusteht, nachdem die Voraussetzungen von § 2 TVRat in der Revisionsinstanz auch von der Beklagten nicht mehr in Abrede gestellt worden sind. Unter diesen Umständen war auszusprechen, daß dem Kläger ein persönlicher Zuschlag in Höhe des Durchschnitts der Zuschläge gem. § 8 TVRat zusteht; die Beklagte war dementsprechend zu verurteilen, da anzunehmen ist, daß über die Höhe des danach zu berechnenden Zuschlages zwischen den Parteien kein Streit entstehen wird.

Zur Klarstellung war dementsprechend das arbeitsgerichtliche Urteil mit der Maßgabe wiederherzustellen, daß diese Verpflichtung der Beklagten eindeutig festgestellt wird, daß das Arbeitsgericht in seinem Urteil offenbar versehentlich



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

insoweit von einer "ständigen Zulage" anstelle eines persönlichen Zuschlages gesprochen hat, obwohl es zutreffend § 8 TVRat in seinem Tenor in Bezug genommen hat.

Die Kostenentscheidung erging nach § 92 Abs. 1 ZPO. Insoweit waren die Kosten beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, da das arbeitsgerichtliche Urteil im Ergebnis wiederhergestellt werden mußte und auch das Arbeitsgericht, von seinem im Rechtsstreit unverändert beibehaltenen Streitwert ausgehend, eine solche Kostenaufteilung vorgenommen hat. Der Kläger ist unterlegen, soweit die Wochenstundenzahl und in erster Instanz die Kündigungsschutzklage in Betracht kommen. Die Beklagte ist bezüglich des persönlichen Zuschlages nach § 8 TVRat unterlegen. Da die genauen Auswirkungen des Obsiegens und Unterliegens insoweit im einzelnen nicht festgestellt sind, hatte es bei dieser Kostenverteilung zu bleiben.

gez. Dr. Poelmann	Dr. Feller	Dr. Neumann
Richard	Steingen	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)